

Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Sontheim

VERMÖGENSBEWERTUNG

5. Juni 2018



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	5
1 EINLEITUNG	6
2 RECHTSGRUNDLAGEN	8
2.1 GEMEINDEORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (GEMO)	8
2.2 GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (GEMHVO)	8
2.3 STÄDTEBAUFÖRDERUNG	9
3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND GRUNDSÄTZLICHES	11
3.1 ABSCHREIBUNG	11
3.2 ANSCHAFFUNGSKOSTEN	11
3.3 ERHALTUNGSaufWAND	12
3.4 GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER	12
3.5 HERSTELLUNGSaufWAND	13
3.6 HERSTELLUNGSKOSTEN	13
3.7 VERMÖGENSGEGENSTAND	13
3.8 WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM	14
4 BEWERTUNGSGRUNDSATZ UND VEREINFACHUNGSREGELN	15
4.1 BEWERTUNGSGRUNDSATZ	15
4.2 VEREINFACHUNGSREGELN	15
4.2.1 FESTWERTVERFAHREN - SACHVERMÖGEN, ROH-, HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE	15
4.2.2 GRUPPENBEWERTUNG - VORRATSVERMÖGEN, BEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, RÜCKSTELLUNGEN	16
4.2.3 FIFO- UND LIFO-VERFAHREN - LAGERHALTUNG	16
4.2.4 INVENTURVEREINFACHUNGSMETHODE - BEWEGLICHE GEGENSTÄNDE	17
4.2.5 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE IM ANLAGENACHWEIS/BILANZ	17
4.2.6 BEWEGLICHE/IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE - ÄLTER ALS 6 JAHRE	17
4.2.7 ERFAHRUNGSWERTE BEI NICHT ERMITTELBAREN AHK - VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	17
4.2.8 ERFAHRUNGSWERTE ZUM 1. JANUAR 1974 - VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	18
4.2.9 ÖRTLICHE DURCHSCHNITTSWERTE - § 62 ABS. 4 GEMHVO - GRUNDSTÜCKE	18
4.2.10 ABGESCHRIEBENE BEWEGLICHE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	19
4.2.11 PLANMÄßIGE / AUßERPLANMÄßIGE ABSCHREIBUNG	19
4.2.12 ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSZEITPUNKT NICHT BEKANNT	19
5 BEWERTUNGSRICHTLINIEN SONTHEIM	20
5.1 BEWERTUNG DER AKTIVSEITE DER BILANZ	20
5.1.1 IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	20
5.1.2 SACHVERMÖGEN	21



5.1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21
5.1.2.1.1	Ermittlung der Datengrundlagen	21
5.1.2.1.2	Grundstücksbewertung - grundsätzliche Festlegungen	22
5.1.2.1.2.1	Grünflächen	24
	Grundstücke	24
	Aufwuchs, Einbauten/Aufbauten und Ausstattung	24
5.1.2.1.2.2	Waldflächen	25
	Grund und Boden der Waldflächen	26
	Aufwuchs auf den Waldflächen	26
5.1.2.1.2.3	Ackerland	26
	Grund und Boden	26
	Aufwuchs	26
5.1.2.1.2.4	Gebäude	26
5.1.2.1.2.5	Sportanlagen	27
	Grund und Boden	28
	Aufbauten	28
5.1.2.1.2.6	Erbbaurechte	28
	Kommune als Erbbaurechtsgeberin	28
	Kommune ist Erbbaurechtsnehmerin	29
5.1.2.1.2.7	Infrastruktur	29
	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29
	Straßenkörper	29
	Normal-Nutzungsdauern	30
	Straßenzustände	30
	Restnutzungsdauern nach Kategorie und Zustand	31
	Anschaffungs- und Herstellungskosten	31
	Hochwertiges Straßenzubehör	34
	Ingenieurbauwerke	35
	Bewertungsreihenfolge	35
	Brücken	35
	Lärmschutzbauwerke	35
	Treppenanlagen	35
	Stützbauwerke	36
	Nutzungsdauern	36
5.1.2.1.2.8	Gewässer	37
	Grund und Boden	37
	Bewertung Gewässer	37
	Gewässerbauwerke	37
	Brunnenanlagen	38
5.1.2.1.2.9	Friedhof	38
5.1.2.1.2.10	Bewertung von Kunstwerken, Archivgut und Kulturdenkmälern	38
5.1.2.1.2.11	Betriebs- und Geschäftsausstattung	38
	Bewegliche Vermögensgegenstände	39
	Inventar	39



Schenkungen	40
Vorräte	40
Vorgehensweise	40
5.1.3 FINANZVERMÖGEN	41
5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	41
5.1.3.1.1 Verbundene Unternehmen	41
5.1.3.1.2 Sonstige Beteiligungen	42
5.1.3.1.2.1 Bewertung von Beteiligungen und Unternehmen	42
5.1.3.1.2.2 Zweckverbände	43
5.1.3.1.2.3 Rechtlich unselbständige Stiftungen	43
5.1.3.1.2.4 Ausleihungen	44
5.1.3.1.2.5 Forderungen	44
5.1.3.1.2.6 Liquide Mittel	44
5.1.3.1.2.7 Aktive Rechnungsabgrenzung	45
5.1.3.1.2.8 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	45
5.2 BEWERTUNG DER PASSIVSEITE DER BILANZ	46
5.2.1 EIGENKAPITAL	46
5.2.1.1 Basiskapital	46
5.2.1.2 Rücklagen	46
5.3 SONDERPOSTEN	47
5.3.1 PASSIVE SONDERPOSTEN - ABZUGSKAPITAL	48
5.3.2 SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE INVESTITIONSZUWEISUNGEN	48
5.3.3 SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE INVESTITIONSBEITRÄGE	49
5.3.4 SONSTIGE SONDERPOSTEN	49
5.4 RÜCKSTELLUNGEN	49
5.4.1 BILDUNG	49
5.4.2 BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	50
5.4.2.1 Pflichtrückstellungen	50
5.4.2.1.1 Rückstellungen für Altersteilzeit	50
5.4.2.1.2 Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen	51
5.4.2.1.3 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	51
5.4.3 WAHLRÜCKSTELLUNGEN	51
5.4.3.1 Bildung von Wahlrückstellungen	51
5.5 VERBINDLICHKEITEN	52
5.5.1 ANLEIHEN	52
5.5.2 VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITAUFNAHMEN	52
5.5.3 VERBINDLICHKEITEN, DIE KREDITAUFNAHMEN WIRTSCHAFTLICH GLEICHKOMMEN	52
5.5.4 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	53
5.5.5 VERBINDLICHKEITEN AUS TRANSFERLEISTUNGEN	53
5.5.6 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	53
5.6 PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	54



VORBEMERKUNG

Grundlage der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Sontheim ist die 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) Baden-Württemberg; herausgegeben von KDRS/RZRS - Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) und Rechenzentrum Region Stuttgart (RZRS) und abgestimmt mit der Lenkungsgruppe NKHR (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW).

Veröffentlichung auf www.nkhr-bw.de - Stand: 30. Juni 2017

Sontheim an der Brenz, 5. Juni 2018



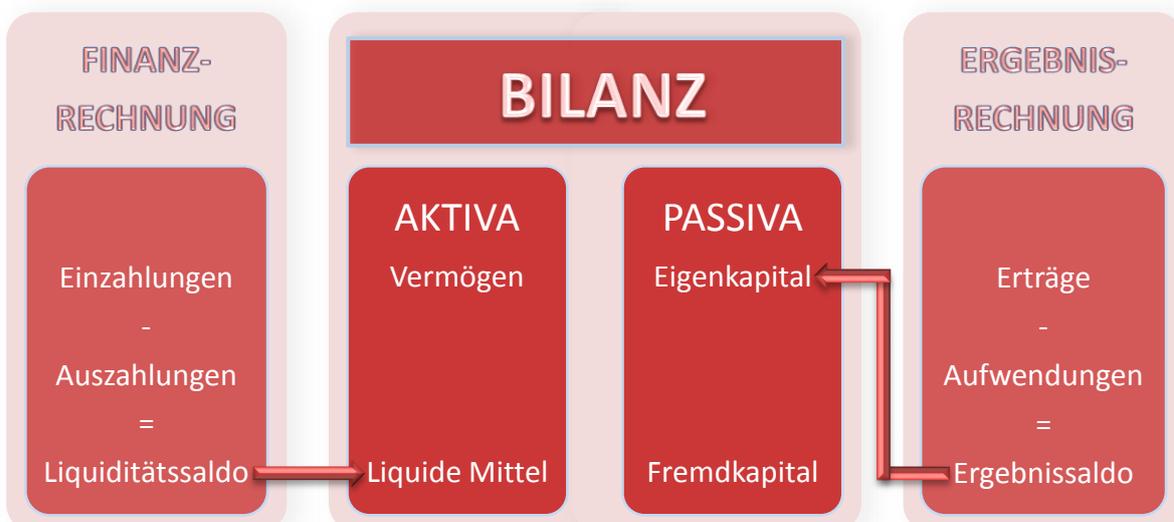
1 EINLEITUNG

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat der Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 die verbindliche Einführung eines neuen kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) beschlossen: Als Einführungszeitpunkt wurde das Jahr 2016 festgelegt - den Kommunen wurde kein Wahlrecht zwischen Kameralistik und Doppik eingeräumt.

Mit Artikel 5 bis 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 wurde die Verpflichtung zur Einführung des NKHR um vier Jahre verschoben: Die Bestimmungen des NKHR sind nun von den Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Ein Wahlrecht Kameralistik/Doppik besteht weiterhin nicht. Bis zur Einführung bzw. Umstellung gelten die kamerale Regelungen weiter.

Ziel des NKHR ist es, die nötige Transparenz über den tatsächlichen Ressourcenverbrauch und dem damit verbundenen Werteverzehr zu schaffen. Auch dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit soll durch die Einführung Rechnung getragen werden. Der Ressourcenverbrauch einer Generation soll auch durch diese Generation selbst erwirtschaftet werden.

Das Herzstück des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist das 3-Komponenten-Steuerungsmodell; die sogenannte 3-Komponenten-Rechnung:





Die Finanzrechnung stellt alle kassenmäßigen Geldbewegungen dar. Sie gibt Auskunft über die Liquiditätslage der Kommune und zeigt auf, wie Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionen und Finanzierungsmittel (Kredite) erwirtschaftet, verwendet und erhalten werden. Der Liquiditätssaldo der Finanzrechnung beeinflusst die Position der liquiden Mittel in der Bilanz. Die Finanzrechnung übernimmt damit wesentliche Funktionen des bisherigen Vermögenshaushalts und des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge.

Die Ergebnisrechnung ist vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn und Verlustrechnung (GuV). Sie beinhaltet alle ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit (inkl. Abschreibungen, Rückstellungsbildungen und -auflösungen). Der Ergebnissaldo der Ergebnisrechnung (Erträge ./ Aufwendungen) wirkt sich auf das Eigenkapital der Bilanz aus. Die Ergebnisrechnung übernimmt also zukünftig wesentliche Aufgaben des bisherigen Verwaltungshaushalts - allerdings nicht mehr nur in Einnahmen oder Ausgaben - sondern in Erträgen und Aufwendungen. Damit werden alle erfolgswirksamen Wertezuflüsse und der gesamte Werteverzehr für Güter und/oder Leistungen in einer Haushalts- bzw. Rechnungsperiode dargestellt und auf das Eigenkapital wirksam.

Die Bilanz beinhaltet - entsprechend der kaufmännischen Bilanz - die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen. Die Aktiv-Seite (Aktiva) dokumentiert die Kapitalverwendung und beantwortet die Frage nach dem Mitteleinsatz. Die Passiv-Seite (Passiva) gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde - also über die Mittelherkunft.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

Das NKHR wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 - zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) - zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332) und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), geregelt.

Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 16. April 2013 zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften: Änderung des Einführungszeitpunktes auf die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2020.

2.1 GEMEINDEORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (GEMO)

- § 90 Rücklagen, Rückstellungen
- § 91 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze
- § 92 Veräußerung von Vermögen
- § 95 Jahresabschluss
- § 95a Gesamtabchluss
- § 110 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- § 114 Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung
- § 144 Durchführungsbestimmungen
- § 145 Verbindliche Muster

2.2 GEMEINDEHAUSHALTSVERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (GEMHVO)

- § 12 Investitionen
- § 37, 38 Inventar, Inventur, Inventurvereinfachungsverfahren
- § 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen



- § 41 Rückstellungen
- § 42 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
- § 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
- § 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 46 Abschreibungen
- § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 48 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 52 Bilanz
- § 53 Anhang
- § 55 Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht
- § 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz
- § 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung

2.3 STÄDTEBAUFÖRDERUNG

Diese Bewertungsrichtlinie enthält keine Ausführungen zur Thematik Stadtsanierung. Die Ausgestaltung der Städtebauförderung und der damit verbundenen einzelnen investiven und konsumtiven Maßnahmen hat wesentliche Auswirkung auf die Abbildung in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde. Maßgebend ist insbesondere, ob die Fördermittel zur Finanzierung von aktivierungsfähigen Investitionsmaßnahmen eingesetzt wurden oder ob sie direkt ergebniswirksam („konsumtiv“) im Aufwand zu berücksichtigen sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob die Städtebauförderung eigene Vorhaben der Gemeinde betrifft oder ob einzelne Maßnahmen privater Dritter gefördert werden.

Während bei der Städtebauförderung der Fokus grundsätzlich auf der Gesamtmaßnahme liegt, ist in der Kommunalen Doppik der Grundsatz der Einzelbewertung (§43 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) zu beachten: Nach § 91 Abs. 4 GemO hat die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten - abzüglich der Abschreibungen - zu erfolgen. Eine gemeinsame Aktivierung aller investiven Kosten der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme als ein Vermögensgegenstand ist also nicht möglich.



Detaillierte Ausführungen zu der Thematik Stadtsanierung sind im Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (insbesondere ab Kapitel 4) enthalten - ebenfalls veröffentlicht auf www.nkhr-bw.de. Die Einordnung und Bewertung der jeweiligen Einzelmaßnahmen im Sanierungsgebiet hat auf dieser Grundlage zu erfolgen - die Übernahme in die Eröffnungsbilanz erfolgt dann entsprechend dieser Bewertungsrichtlinie.



3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND GRUNDSÄTZLICHES

3.1 ABSCHREIBUNG

Abschreibungen stellen den Ressourcenverbrauch bzw. Werteverzehr an Vermögen innerhalb eines Zeitraums dar. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO sind immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt auf volle Monate abzuschreiben. Daher bestimmt der Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung den Beginn der Abschreibungsdauer und nicht die Zahlung oder tatsächliche Nutzung. Die Abschreibung beginnt demnach im Monat der Anschaffung bzw. Beendigung der Herstellung. Im Bau befindliche Anlagen werden daher erst nach endgültiger Herstellung abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

Für die Abschreibung sind die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern maßgebend. Die AG Bilanzierung und Inventarisierung gibt als Empfehlung Nutzungsdauern vor, die von der Gemeinde Sontheim entsprechend übernommen werden und bei Bewertungen vor Einführung des NKHR auch so schon zur Anwendung kamen.

3.2 ANSCHAFFUNGSKOSTEN

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen - soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten (sog. anschaffungsnahe Kosten).

Zu den Nebenkosten gehören z. B.

- Kosten für den Transport
- Montage- und Verpackungskosten
- Provisionen
- Makler- und Notargebühren
- Wertgutachten



Anschaffungsnahe Kosten sind Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstands stehen - wenn sie

- innerhalb von drei Jahren ab ursprünglichem Vermögenszugang anfallen,
- mehr als 15 % der Kosten der ursprünglichen und erstmaligen Anschaffung/Herstellung betragen, und
- nicht Aufwendungen für Erweiterungen (echte Herstellungskosten) oder Aufwendungen für laufende, regelmäßige Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsarbeiten sind (z. B. Wartungskosten, Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten) sind.

Minderungen der Anschaffungskosten sind abzusetzen. Hierzu zählen z. B. Rabatte, Skonti oder Boni.

Nebenkosten müssen einzeln dem jeweiligen Vermögensgegenstand zuordenbar sein, um aktivierungsfähig zu sein. Nicht einzeln zuordenbar sind z.B. Gemeinkosten und die Finanzierungs- oder Geldbeschaffungskosten (z.B. Kreditkosten).

3.3 ERHALTUNGSaufWAND

Unter Erhaltungsaufwand versteht man Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftsgütern.

Von Bedeutung ist die Abgrenzung gegenüber den Herstellungskosten. Während letztere zu aktivieren und in der Regel über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben sind, stellt Erhaltungsaufwand eine sofort abziehbare Betriebsausgabe dar.

Zum Erhaltungsaufwand zählen die Aufwendungen, die

- die Wesensart eines Wirtschaftsgutes nicht verändern,
- das Wirtschaftsgut im ordnungsmäßigen Zustand halten,
- regelmäßig in ungefähr der gleichen Höhe anfallen.

3.4 GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche, selbständig nutz- und bewertbare und abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 1.000 € (netto). Das



Wirtschaftsgut kann im Anschaffungsjahr aktiviert und gleich wieder vollständig abgeschrieben werden oder sofort als Aufwand verbucht werden.

3.5 HERSTELLUNGSaufWAND

Herstellungsaufwand ist ein steuerrechtlicher Begriff für die Aktivierungspflicht von bestimmten Instandsetzungsaufwendungen, soweit sie den Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt, seine Gebrauchsmöglichkeiten wesentlich verändern oder die Lebensdauer wesentlich verlängern.

Dienen die Aufwendungen dazu den Gegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, so spricht man von Erhaltungsaufwand (sh. 3.3), der im gleichen Jahr als Betriebsausgabe abgesetzt werden muss.

3.6 HERSTELLUNGSKOSTEN

Herstellungskosten gem. § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten, für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung, entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Herstellungskosten liegen immer dann vor, wenn die Kommune einen Vermögensgegenstand auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt. Sie können auch bei einer Erweiterung oder bei einer, über den ursprünglichen Zustand hinausgehende, wesentliche Verbesserung anfallen.

3.7 VERMÖGENSGEGENSTAND

In der Bilanz zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter bzw. Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Unter



Verwertung werden dabei die Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden. Nach h. M. ist der handelsrechtliche Begriff des Vermögensgegenstandes mit dem steuerrechtlichen (positiven) Wirtschaftsgutbegriff identisch.

Jeder Vermögensgegenstand ist grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung bestehen für die Bewertung:

- nach Festwertverfahren,
- für die Gruppenbewertung,
- für die Sammelbewertung nach dem Verbrauchsfolgeverfahren.

Stehen mehrere Vermögensgegenstände in einem sehr engen Nutzungs- und Funktionszusammenhang, können diese zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden.

Nähere Ausführungen zu Bewertungsgrundsätzen und Vereinfachungsregeln sind unter Kapitel IV. dieser Bewertungsrichtlinie dargestellt.

3.8 WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Für die Bilanzierungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes kommt es darauf an, dass dieser dem Vermögen der Kommune zuzurechnen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kommune wirtschaftliches Eigentum hat.

Steht die tatsächliche Sachherrschaft und Nutzungsmöglichkeit dagegen bei wirtschaftlicher Betrachtung einem anderen als dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer zu, so wird dieser andere als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet und es ist diesem das Wirtschaftsgut zuzurechnen.

Im Regelfall stimmen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum überein. Soweit dies jedoch nicht zutrifft, hat das wirtschaftliche Eigentum für die Frage der Zuordnung und Bilanzierung Vorrang.

Beispiele für bilanzierungspflichtiges wirtschaftliches, aber nicht juristisches Eigentum:

- Gebäude der Kommune auf fremdem Grund und Boden
- Erwerb von Vermögensgegenständen unter Eigentumsvorbehalt
- Geleaste Vermögensgegenstände im Rahmen des Finanzierungsleasings
- ...



4 BEWERTUNGSGRUNDSATZ UND VEREINFACHUNGSREGELN

4.1 BEWERTUNGSGRUNDSATZ

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen.

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt, müssen diese auch in der Bilanz angesetzt werden.

Die Kommune hat NACH Umstellung auf das NKHR grundsätzlich keinen Ermessensspielraum und keine Wahlrechte mehr. Die Ermessensspielräume und Wahlrechte, die die Gemeinde bei Erstellung der ERÖFFNUNGSbilanz hat, sind in den nachfolgenden Vereinfachungsregeln dargestellt.

4.2 VEREINFACHUNGSREGELN

4.2.1 FESTWERTVERFAHREN - SACHVERMÖGEN, ROH-, HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE

Nach § 37 Abs. 2 GemHVO können Vermögensgegenstände, die regelmäßig ersetzt werden, mit gleich bleibender Menge und gleich bleibendem Wert bilanziert werden.

Das Festwertverfahren ist nur für Vermögensgegenstände des Sachvermögens oder bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zulässig. Des Weiteren dürfen die, zu einem Festwert zusammengefassten Gegenstände keine unterschiedlichen, sondern müssen wirtschaftlich und technisch vergleichbare Funktionen, zu erfüllen haben (sog. Funktionsgleichheit). Allerdings verlangt die Zusammensetzung keine Gleichartigkeit der Gegenstände.

Der Festwert wird über mehrere Jahre unverändert angesetzt - jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der Festwertbewertung liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch, bzw. die Abgänge oder Abschreibungen, sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt und außerdem die gesamten Bewertungsarbeiten (Bestandsaufnahme, Abschreibungen, Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand) eingespart werden können.

Für die erstmalige Bildung des Festwertes ist eine körperliche Inventur notwendig. Es dürfen keine Schätzwerte angesetzt werden. Außerdem muss der Gesamtwert aller Festwerte der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sein. Dies ist der Fall, wenn er an den, dem Bilanzstichtag



vorangegangenen, fünf Bilanzstichtagen im Durchschnitt 10 v. H. der Bilanzsumme nicht überstiegen hat

Das Festwertverfahren ist ein Wahlrecht.

4.2.2 GRUPPENBEWERTUNG - VORRATSVERMÖGEN, BEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, RÜCKSTELLUNGEN

Gem. § 37 Abs. 3 GemHVO können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert - bezogen auf Menge und Preis - angesetzt werden.

Die Vermögensgegenstände sind dann gleichartig, wenn sie zur gleichen Warengattung gehören oder wenn Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion besteht und keine wesentlichen Qualitätsunterschiede gegeben sind.

Außerdem muss eine annähernde Gleichwertigkeit der Vermögensgegenstände bestehen. Diese ist gegeben, wenn die Preise, der in der Gruppenbewertung zusammengefassten Vermögensgegenstände, nicht wesentlich voneinander abweichen. Der generelle Maßstab muss sein, dass der Bilanzwert der Gruppenbewertung nicht wesentlich höher oder niedriger sein darf, als sich bei der Bewertung zu Einzelpreisen ergeben würde.

Die Gruppenbewertung ist ein Wahlrecht.

4.2.3 FIFO- UND LIFO-VERFAHREN - LAGERHALTUNG

Beim Fifo-Verfahren (first in first out) wird unterstellt, dass die zuerst erworbenen oder hergestellten Vermögensgegenstände auch zuerst verbraucht oder veräußert werden. Damit wird bei dieser Verbrauchsfolgefiktion unterstellt, dass sich die zuletzt erworbenen oder hergestellten Bestände auf Lager befinden.

Beim Lifo-Verfahren (last in first out) wird unterstellt, dass Gegenstände, die zeitlich zuletzt in das Lager genommen wurden, als erstes wieder entnommen werden. An dieser Reihenfolge orientieren sich die Wertansätze, sodass die Lagerbewertung immer auf den Kosten bzw. Preisen der letzten Lagereingänge basiert.



4.2.4 INVENTURVEREINFACHUNGSMETHODE - BEWEGLICHE GEGENSTÄNDE

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO vorsehen.

4.2.5 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE IM ANLAGENACHWEIS/BILANZ

Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen Vermögensgegenstände, die bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen geführt wurden, in die Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Mit dieser Regelung wird der Bestand von bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlagenachweisen oder in einer Bilanz nachgewiesen sind, gesichert. Diese Werte müssen nicht mehr neu ermittelt werden, sondern dürfen in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Die Anlagebuchhaltung der Gemeinde Sontheim entspricht im Wesentlichen den Anforderungen zur Übernahme in die Eröffnungsbilanz.

4.2.6 BEWEGLICHE/IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE - ÄLTER ALS 6 JAHRE

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).

In Sontheim wird bereits nach neuem Recht inventarisiert.

4.2.7 ERFAHRUNGSWERTE BEI NICHT ERMITTELBAREN AHK - VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und deren tatsächliche AHKs nicht mehr ermittelbar sind, können, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende, Erfahrungswerte - vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO - angesetzt werden. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.



4.2.8 ERFAHRUNGSWERTE ZUM 1. JANUAR 1974 - VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Nach § 62 Abs. 3 GemHVO können für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden, entsprechende Erfahrungswerte zum 01.01.1974 angesetzt werden. Hier können bspw. die Bodenrichtwerte oder Preise einzelner vergleichbarer Grundstücke zum Zeitpunkt der Anschaffung herangezogen werden.

§ 62 Abs. 3 GemHVO kann uneingeschränkt als Alternative zu § 62 Abs. 1 GemHVO (tats. AHKs) zur Bewertung von Vermögensgegenständen, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft wurden, herangezogen werden. D.h. selbst wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, können Erfahrungswerte herangezogen werden.

Als Erfahrungswerte werden u.a. die Bodenrichtwerte (BRW) des Gutachterausschusses herangezogen. Liegen die BRW des Anschaffungsjahres nicht vor, kann der nächste bekannte BRW herangezogen werden. Dieser ist dann auf das Anschaffungsjahr zurück zu indizieren. Eine Rückindizierung ist über der beim Statistischen Landesamt geführten Kaufpreissammlung möglich.

4.2.9 ÖRTLICHE DURCHSCHNITTSWERTE - § 62 ABS. 4 GEMHVO - GRUNDSTÜCKE

Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken ist § 62 Abs. 4 GemHVO mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können. Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden.

Außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken können für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden.

Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden.

Bei Waldflächen können

- für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar
- für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektar

angesetzt werden.



Dadurch wird eine - über die in § 62 Abs. 1-3 GemHVO hinausgehende - Vereinfachung, vor allem für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnlichen Grundstücksarten mit geringem Wert (z. B. Ödland, Sport- und Spielflächen) ermöglicht. In der Regel ist für Grundstücke mit einem hohen Wert (bspw. Baugrundstücke) bei der Ermittlung der AHK ein höherer Aufwand vertretbar. Als örtlicher Durchschnittswert kann der Wert zum Bewertungszeitpunkt herangezogen werden.

4.2.10 ABGESCHRIEBENE BEWEGLICHE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO können bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

Demnach müssen bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung weniger als 6 Jahre zurückliegt, in die Bilanz aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind (sog. Erinnerungswert).

4.2.11 PLANMÄßIGE / AUßERPLANMÄßIGE ABSCHREIBUNG

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Erfahrungswerte um die planmäßige Abschreibungen gem. § 46 Abs. 1 GemHVO zu vermindern. Hierfür sind im Regelfall die gewöhnlichen Nutzungsdauern der AG Bilanzierung und Inventarisierung maßgebend.

Ohne Rücksicht darauf, ob die Nutzung der Vermögensgegenstände zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung nach § 46 Abs. 3 GemHVO außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Gründe hierfür können ein Schadensfall (Bsp. Unfall, Bedienungsfehler, Naturkatastrophe), erhebliche Baumängel durch unterlassene Instandhaltung oder ein Diebstahl sein.

4.2.12 ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSZEITPUNKT NICHT BEKANNT

Ist der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, muss dieser geschätzt werden. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01. des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion) und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.



5 BEWERTUNGSRICHTLINIEN SONTHEIM

Unter diesem Abschnitt werden verbindlich für die Gemeinde Sontheim die Grundsätze, Regelungen und Richtlinien für die erstmalige Vermögensbewertung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz bei Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts festgelegt. Sollten in den folgenden Ausführungen Regelungslücken bestehen, werden diese durch die geltenden gesetzlichen Regelungen ersetzt.

5.1 BEWERTUNG DER AKTIVSEITE DER BILANZ

5.1.1 IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbare und unkörperliche Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören:

- Konzessionen
- Software
- Lizenzen
- Patente
- Schutzrechte (z. B. Gemeindelogo)
- Sonstige Nutzungsrechte
- Ähnliche Rechte (z. B. Erbbaurecht)

KEINE immateriellen Vermögensgegenstände sind:

- Zuwendungen an Dritte (Investitionszuschüsse)
- Kosten der Aufstellung von Satzungen, etc. (z.B. Bauleitpläne) - werden als Aufwand behandelt
- Entschädigungen für Leitungsrechte (Kanal, Wasser,...) und Wegerechte, die mit einer Baumaßnahme verbunden sind - werden mit den Anschaffungskosten der Maßnahme bilanziert



Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Die Bewertung entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten (einschließlich der Nebenkosten) abzüglich der Abschreibungen.

Die Abschreibungsdauern belaufen sich bei:

- Software: entsprechend der Nutzungsdauer
- Lizenzen: entsprechend der Geltungsdauer
- Sonstiges immaterielles Vermögen: i.d.R. maximal 10 Jahre

Die Gemeinde Sontheim bilanziert ihre immateriellen Vermögensgegenstände entsprechend und unter Anwendung der Vereinfachungsregel der Ziffer 4.2.6 (gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).

5.1.2 SACHVERMÖGEN

5.1.2.1 GRUNDSTÜCKE UND GRUNDSTÜCKSGLEICHE RECHTE

In diesem Kapitel werden grundsätzliche Festlegungen zur Bewertung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gesetzt. Bei der ab 5.1.2.1.2.1 bis 5.1.2.1.2.9 dargestellten Bewertung der unterschiedlichen Nutzungen der Grundstücke gilt dieses Kapitel jeweils als Ausgangslage.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

5.1.2.1.1 ERMITTLUNG DER DATENGRUNDLAGEN

Als Grundlage für die Ermittlung der Basisdaten ist immer das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aktivierung nachzuweisen.



Folgende Basisdaten sind erforderlich:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart

Die Basisdaten können zum Beispiel aus folgenden Datenquellen entnommen werden:

- Liegenschaftssoftware
- Grundbücher
- Kaufverträge
- Daten des Allgemeinen Liegenschaftsbuchs (ALB)
- Geoinformationssystem
- Erschließungsbeitragsbescheide
- Bodenrichtwerte
- Daten des staatlichen Forstamts
- Altakten

5.1.2.1.2 GRUNDSTÜCKSBEWERTUNG - GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN

Grundsätzlich sind immer die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zu ermitteln. Zu den Anschaffungskosten gehören die Kaufpreise der Grundstücke, zuzüglich der Nebenkosten wie bspw.:

- Maklergebühren
- Grunderwerbssteuer
- Notargebühren

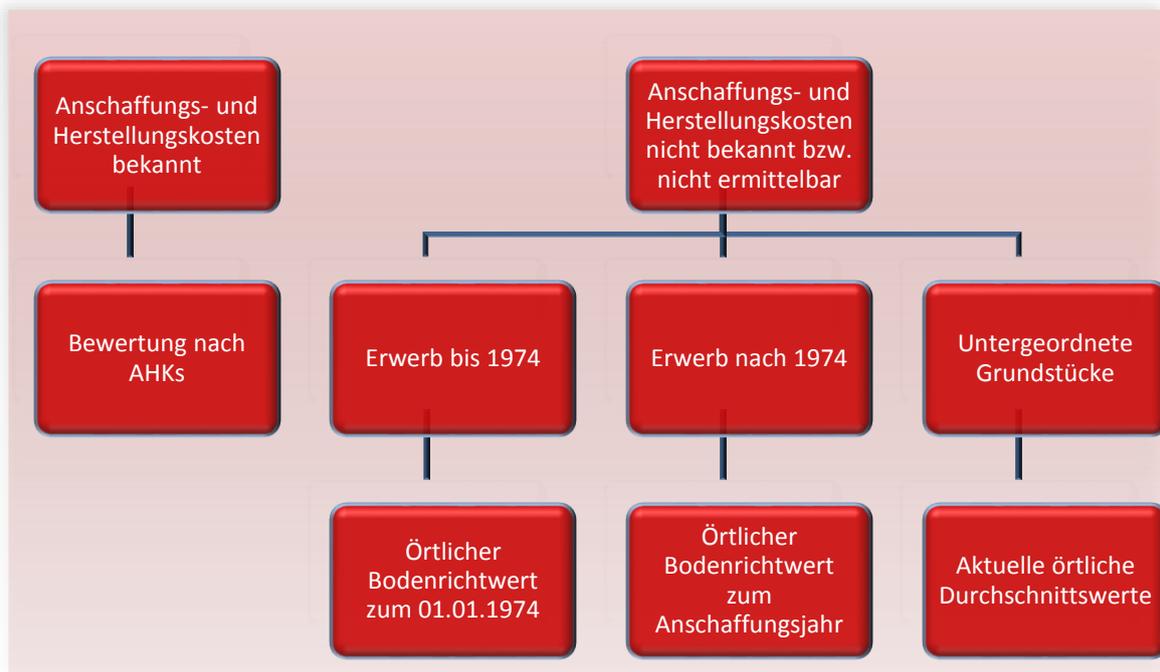


Für die Bewertung der Grundstücke und die Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkon-ten/Bilanzposition ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend.

Liegen auf einem Grundstück zwei oder mehrere Nutzungsarten vor, muss eine Hauptnut-zungsart festgelegt werden. Hier kann zwischen einer untergeordneten Nutzungsart oder einer wesentlich unterschiedlichen Nutzungsart unterschieden werden:

- Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter (bspw. eine Gerä-tehütte auf einer Ackerfläche)
- Für wesentlich unterschiedliche Nutzungsarten auf einem Buchgrundstück so müssen „fiktive Teilgrundstücke – sog. „Dummies“ gebildet werden.

Die Gemeinde Sontheim bewertet ihre Grundstücke entsprechend und unter Anwendung der ein-schlägigen Vereinfachungsregeln - schematisch in folgender Grafik veranschaulicht.





5.1.2.1.2.1 GRÜNFLÄCHEN

Unter Grünflächen versteht man den, in kommunalem Besitz befindlichen, Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird - einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Ein- und Aufbauten und der Ausstattung.

Folgende Nutzungsarten werden als Grünflächen bezeichnet:

- Grünanlagen
- Gartenland (unbebaut)
- Parkanlagen
- Spielplätze (Achtung: Selbstständige Spielplätze sind getrennt zu bewerten)
- Bolzplätze

GRUNDSTÜCKE

Die Gemeinde Sontheim setzt zur Bewertung der Grundstücke ihrer Grünflächen örtliche Durchschnittswerte nach § 62 Abs. 4 GemHVO an (4.2.9).

AUFWUCHS, EINBAUTEN/AUFBAUTEN UND AUSSTATTUNG

Einbauten und Aufbauten sind in aller Regel langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile, wie bspw.:

- Wege
- Einfassungen
- Beleuchtung
- andere Bauten (Pavillons, etc.).

Einbauten und Aufbauten sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Nutzungsdauer der Wege liegt, analog zu den Straßen, bei 15 bis 60 Jahren.

Bei sonstigen Einbauten/Aufbauten steht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Abhängigkeit zum verwendeten Material (Holz, Beton, Metall, u. a.). Sie beträgt in der Regel zwischen 25-50 Jahre.

Der Aufwuchs auf Grünflächen wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand).



Für die Bewertung der Ausstattung gelten die Regelungen für bewegliche Vermögensgegenstände.

Bei unbekanntem AHKs wird in Sontheim nach folgenden Festlegungen bewertet:

Grünflächen werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen
- Kategorie 2: vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten
- Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten

Für diese drei Kategorien werden folgende Pauschalsätze (Basis 1996) zur Bewertung angewandt:

- Kategorie 1 mit 59,00 €/qm
- Kategorie 2 mit 14,50 €/qm
- Kategorie 3 mit 3,50 €/qm

In diesen qm-Durchschnittspreisen sind sämtliche Kosten einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten.

Die Pauschalsätze sind mittels Baupreisindex auf das jeweilige Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren.

5.1.2.1.2.2 WALDFLÄCHEN

Begriffsdefinition - § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz:

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

1. Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
2. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
3. Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,



4. Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind,

sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

Wie bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken sind auch hier vorab sämtliche Basisdaten zu ermitteln. Grundsätzlich ist sowohl der Grund und Boden als auch der Aufwuchs mit den AHK zu bewerten.

GRUND UND BODEN DER WALDFLÄCHEN

Die Grundstücksflächen des Waldes in Sontheim werden mit 0,26 €/m² bewertet (§ 62 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO).

AUFWUCHS AUF DEN WALDFLÄCHEN

Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten - er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Begründung ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Die Gemeinde Sontheim bewertet den Aufwuchs auf ihren Waldflächen - nach Rücksprache mit dem zuständigen Förster - mit 0,72 - 0,82 €/m² (§ 62 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO).

5.1.2.1.2.3 ACKERLAND

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

GRUND UND BODEN

Die Gemeinde Sontheim setzt zur Bewertung der Grundstücke ihres Ackerlandes die Werte für landwirtschaftlich genutzte Flächen - örtliche Durchschnittswerte aus der gemeindlichen Preisermittlung/-sammlung (§ 62 Abs. 4 GemHVO) – an.

AUFWUCHS

Der Aufwuchs ist im Wert von Grund und Boden enthalten. Deshalb erfolgt keine gesonderte Bewertung des Aufwuchses.

5.1.2.1.2.4 GEBÄUDE

Neben der sehr aufwendigen Ermittlung von Normalherstellungskosten nach dem Sachwertverfahren ist die Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten das pragmatischste zulässige Verfahren und wird deshalb auch von der AG Bilanzierung zur Anwendung empfohlen.



len. Die Vorteile der Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten liegen auf der Hand:

- weniger Zeit- und Personalaufwand
- keine externe Beratung notwendig
- hausinternes Fachwissen und Sachkenntnisse werden aktiviert

Grundlage der Bewertung ist dabei der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914. Diese Gebäudeversicherungswerte werden mit Hilfe des Baukostenindexes das Erwerbs- bzw. Herstellungsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet. Damit wurde der sogenannte Wiederherstellungswert zum Zeitpunkt der Bewertung ermittelt.

Dieser Wiederherstellungswert berücksichtigt jedoch unter Umständen nicht Wertsteigerungen durch umgesetzte investive Maßnahmen bzw. dauerhafte Wertminderungen durch Mängel. Es empfiehlt sich deshalb folgende Vorgehensweise:

- Besichtigung der Gebäude zur Aufnahme wesentlicher Mängel die eine dauerhafte Wertminderung bedeuten
- Abgleich der bekannten Investitionen der vergangenen Jahre mit der Gebäudeversicherung - gegebenenfalls Wertberichtigung
- Kostenschätzung zur Beseitigung der dauerhaften Wertminderungen – Wertberichtigung in Höhe der Kosten
- Ermittlung des aktuellen Restbuchwertes der einzelnen Gebäude unter Festlegung der Nutzungsdauern (in aller Regel 50 Jahre) und unter Anwendung der sich daraus ergebenden Abschreibungen

Die Gebäude der Gemeinde Sontheim werden nach oben beschriebenem Verfahren bewertet.

5.1.2.1.2.5 SPORTANLAGEN

Bei der Datenermittlung für die Bewertung von Sportanlagen ist v. a. auf die Eigentumsverhältnisse zu achten:

- Die Kommune ist Eigentümerin des Grundstücks; der Verein ist Eigentümer der darauf befindlichen Aufbauten.
- Die Kommune hat Grundstücke mit Erbbaurecht an Vereine vergeben und diese finanzieren den auf dem Grundstück befindlichen Aufbau.
- Die Kommune hat Grundstücke angemietet und Gebäude darauf erstellt und an einen Verein weitervermietet.



Hat die Kommune Sportanlagen von Vereinen oder anderen Personen erworben, sind diese Kosten als Anschaffungskosten heranzuziehen. Liegen die AHK nicht vor, sind die Erfahrungswerte heranzuziehen.

Als Erfahrungsmaßstab sind die für landwirtschaftliche Flächen geltenden Erfahrungswerte einheitlich für alle Flächen anzusetzen. Doppelt genutzte Anlagen werden, sofern eine Teilung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, der Anlagenklasse zugeordnet, deren Hauptzweck sie dienen.

GRUND UND BODEN

Die Gemeinde Sontheim setzt zur Bewertung der Grundstücke ihrer Sportanlagen örtliche Durchschnittswerte (§ 62 Abs. 4 GemHVO) an.

AUFBAUTEN

Im Sinne der Einzelbewertung werden folgende Vermögensgegenstände separat ausgewiesen:

- Spielfelder
- Wege, Parkplätze
- Tribüne / Gebäude
- Leichtathletikanlagen
- Flutlichtanlagen

Die Gemeinde Sontheim bewertet die Aufbauten bei Sportanlagen durch Ansatz aktueller Kosten, die auf das Herstellungsjahr rückindiziert werden.

5.1.2.1.2.6 ERBBAURECHTE

Beim Erbbaurecht wird darin unterschieden, ob die Kommune Erbbaurechtsgeberin oder Erbbaurechtsnehmerin ist.

KOMMUNE ALS ERBBAURECHTSGEBERIN

Die Kommune ist Eigentümerin des Grundstücks und es ist deshalb in deren Bilanz mit dem vollen Wert auszuweisen. Für die Bewertung gelten die Grundsätze unbebauter Grundstücke. Es erfolgt grundsätzlich keine Abwertung, auch bei nicht marktüblicher Verzinsung.



KOMMUNE IST ERBBAURECHTSNEHMERIN

Bilanziert werden die Anschaffungskosten des dinglichen Rechts. Dazu gehören z.B. Notariats- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Anwaltskosten, usw. Die Anschaffungskosten des Erbbaurechts sind auf die Laufzeit linear abzuschreiben.

Altfälle können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

5.1.2.1.2.7 INFRASTRUKTUR

Auch beim Infrastrukturvermögen sind - wie bei den unbebauten Grundstücken - zuerst sämtliche Basisdaten zu ermitteln.

Die Basisdaten können anhand folgender Datenquellen ermittelt werden:

- Amtliches Liegenschaftsverzeichnis
- Geoinformationssystem
- Liegenschaftssoftware
- Grundbücher
- Straßenkataster, Straßendatenbank bzw. Bestandsaufnahme des Ingenieurbüros Gansloser

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

GRUND UND BODEN DES INFRASTRUKTURVERMÖGENS

Die Gemeinde Sontheim setzt zur Bewertung der Grundstücke ihres Infrastrukturvermögens einheitlich einen örtlichen Durchschnittswert nach § 62 Abs. 4 GemHVO an.

STRAßENKÖRPER

Die Straße besteht aus den eigenständigen Vermögensgegenständen:

- Straßenkörper - einschließlich Fahrbahnmarkierung, einfachem Straßenzubehör, Straßenbegleitgrün und Straßenentwässerung
- Hochwertiges Straßenzubehör
- Bauwerke

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben.



NORMAL-NUTZUNGSDAUERN

Die Straßen in Sontheim werden, in Anlehnung der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus 01 (RStO 01), entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in folgende Kategorien unterteilt und abgeschrieben:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauern
I	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	50 Jahre
II	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraße, Straßen in Gewerbegebieten	50 Jahre
III	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr	60 Jahre
IV	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/betonierte Feldwege	50 Jahre
V	nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau	30 Jahre

STRAßENZUSTÄNDE

Grundlage für die Bewertung der Straßen in Sontheim ist die – vom Ingenieurbüro Gansloser im Jahre 2014 gefertigte – Zustandserfassung der Ortsstraßen. Das Büro erfasste die Straßenzustände in Anlehnung der Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in 5 Zustandsklassen eingeteilt:

Zustandsklasse	Beschreibung
1 dunkelgrün	mangelfreier Zustand: kein Sanierungsbedarf, geringer Unterhaltungsaufwand (Reinigung, Sichtkontrollen, kleinere Reparaturen)
2 hellgrün	guter Zustand: geringer Sanierungsbedarf, mittlerer Unterhaltungsaufwand (Reinigung, Sichtkontrollen, partielle Sanierungen)
3 blau	neu hergestellt, jedoch ohne Endausbau. Tragschicht vorhanden - Deckschicht fehlt: mittlerer Unterhaltungsaufwand (Reinigung, Sichtkontrollen, partielle Sanierungen)
4 gelb	mangelhafter Oberflächenzustand: erhöhter Unterhaltungsaufwand (Reinigung, Sichtkontrollen, Komplettsanierungen ohne Unterbauarbeiten)
5 rot	sehr mangelhafter Gesamtzustand: Oberfläche und Unterbau (Reinigung, Sichtkontrollen, Verkehrssicherung, Komplettsanierungen mit Unterbauarbeiten)



RESTNUTZUNGSDAUERN NACH KATEGORIE UND ZUSTAND

Auf den oben beschriebenen Grundlagen ist es nun möglich, für die einzelnen Straßenarten in ihren jeweiligen Zustandsklassen entsprechende Restnutzungsdauern festzulegen:

		Nutzungsdauer im Straßenzustand				
	Normal-ND	1	2	3	4	5
Straßenkategorie I	50	45	33	25	6	0
II	50	45	33	25	6	0
III	60	55	40	30	8	0
IV	50	45	33	25	6	0
V	30	27	20	15	4	0

Von diesen Nutzungsdauern kann bei spezifischen Gegebenheiten abgewichen werden – dem Grundsatz der Einzelbewertung ist Rechnung zu tragen.

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN

Zu den AHK werden für die Erstbewertung u. a. auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegefassung, Verkehrsinseln, etc.) miteinbezogen.

Es ist in Sontheim nicht möglich, allgemeingültige Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO zu ermitteln, da einerseits die Datenlage vor allem bei älteren Straßen dürftig ist und andererseits die technischen Ausführungen der Anlagen auch innerhalb der einzelnen Straßenarten sehr unterschiedlich sind. Auch innerhalb der Straßenarten gäbe es sehr große Unterschiede in den tatsächlichen Nutzungsdauern anscheinend „gleicher“ Straßen. Die Gemeinde hat deshalb auf oben beschriebener Grundlage ein Straßenkataster mit Zustandsbewertungen für jede einzelne Straße erstellt und auf dieser Basis die Restnutzungsdauern für die einzelnen Anlagen ermittelt.

Da keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, werden in Sontheim - im Sinne von § 62 Abs. 4 GemHVO - hilfsweise Pauschalsätze angewandt. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 2015:

- Straßenart I: 139,00 €/qm
- Straßenart II: 127,00 €/qm
- Straßenart III: 113,00 €/qm
- Straßenart IV: 106,00 €/qm
- Straßenart V: 23,00 €/qm



In diesen Werten sind die o.g. Teileinrichtungen (Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegefassung, Verkehrsinseln, etc.) - nicht aber für höherwertiges Straßenzubehör enthalten. Zur Ermittlung der Straßenflächen wird die Fläche des Flurstücks herangezogen - es sei denn, der Anteil der unbefestigten Fläche überwiegt. Für unbefestigte Mehrflächen wird dann der Pauschalwert der Kategorie 2 bei Grünflächen (14,50 €) angesetzt.

Würde man die o.g. Werte anwenden und lediglich auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr rückindizieren - was an sich zulässig wäre - so fände der tatsächliche Straßenzustand zum Bewertungszeitpunkt in der Bewertung keine Berücksichtigung. Wie oben bereits angemerkt, blieben damit bei der Wertermittlung wesentliche Faktoren bzw. Unterschiede, wie bspw. Untergrund bzw. Unterbau, verschiedene bautechnische Ausführung - trotz gleicher Straßenart usw. ohne Berücksichtigung.

Zur Erzielung realistischer Wertansätze in der Eröffnungsbilanz wendet die Gemeinde Sontheim deshalb folgendes Verfahren zur Bewertung der Straßenkörper an:

1. Ermittlung der **Neu- bzw. Wiederherstellungskosten** der Straße durch Multiplikation Grundstücksgröße mit o.g. Werten aus dem Jahre 2015 - je nach Straßenart.
2. Berechnung der linearen Abschreibung durch Division des nach Nr. 1 ermittelten Wertes durch die entsprechende Nutzungsdauer der Straßenart.
3. Multiplikation der unter Nr. 2 ermittelten linearen Abschreibung mit der entsprechenden „Rest“-Nutzungsdauer der betroffenen Straßenart in Bezug zur Schadensklasse ergibt den Restwert 2015 der Straße. Dieser Wert erweitert die reine Betrachtung der Wiederherstellungskosten durch Einbeziehung von unterschiedlichen Restnutzungsdauern auf Grund unterschiedlicher Straßenzustände.
4. Da die Herstellungsjahre der Sontheimer Straßen größtenteils bekannt sind, lassen sich nun aus dem unter 3 ermittelten Restwert und unter Zuschreibung der linearen Abschreibung ab 2015 bis zum Herstellungszeitpunkt fiktive AHKs zu jeder einzelnen Straße zum jeweiligen Herstellungszeitpunkt berechnen.
5. Diese fiktiven AHKs werden ab Herstellungsdatum der Straße zur Normalnutzungsdauer abgeschrieben.



Beispiel:

	Straßenname	Baujahr	Fläche m ²	Zu- stand	Stra- ßenart	Berechnung Restwert
	Verwaltungsstraße	1977	666	4	II	
Wiederherstellungs-						
1. Kosten 2015:			666 m ²	X 127 €	=	84.582,00 €
2. Lineare Abschreibung - 50 Jahre:						1.691,64 €
Lineare Abschreibung X Restnutzungsdauer Straßenart II;						
3. Zustand 4 (Tabellenwert 6 Jahre)				=	Restwert der Straße 2015:	10.149,84 €

Straßenkategorie	Normal-ND	Nutzungsdauer im Straßenzustand				
		1	2	3	4	5
I	50	45	33	25	6	0
II	50	45	33	25	6	0
III	60	55	40	30	8	0
IV	50	45	33	25	6	0
V	30	27	20	15	4	0

4. Zuschreibung der linearen Abschreibung ab 2015 bis zum Herstellungszeitpunkt (1977) ergibt AHKs zur Straße auf Grundlage des Restwerts (Zustand und Straßenart):

1977		20.299,68
2015	267,10	10.149,84
2014	267,10	10.416,94
2013	267,10	10.684,04
2012	267,10	10.951,14
2011	267,10	11.218,24
2010	267,10	11.485,35
2009	267,10	11.752,45
2008	267,10	12.019,55
...		
1982	267,10	18.964,17
1981	267,10	19.231,28
1980	267,10	19.498,38
1979	267,10	19.765,48
1978	267,10	20.032,58
1977	267,10	20.299,68



5. Abschreibung der - unter Ziffer 4. ermittelten - AHKs ab realem Herstellungsdatum mit den festgelegten Nutzungsdauern:

1977	405,99	20.299,68
1978	405,99	19.893,69
1979	405,99	19.487,69
1980	405,99	19.081,70
1981	405,99	18.675,71
1982	405,99	18.269,71
1983	405,99	17.863,72
1984	405,99	17.457,72
1985	405,99	17.051,73
...		
2023	405,99	1.623,97
2024	405,99	1.217,98
2025	405,99	811,99
2026	405,99	405,99
2027	405,99	0,00

Sofern keine AHKs vorliegen - bewertet die Gemeinde Sontheim ihr Infrastrukturvermögen mit pauschalierten m²-Sätzen unter der dargestellten Einteilung der Straßenarten und unter Anwendung der Restnutzungsdauern in der jeweiligen Zustandsklasse.

HOCHWERTIGES STRAßENZUBEHÖR

Hochwertiges Straßenzubehör ist separat zu bilanzieren - sofern die AHKs mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

Hochwertiges Straßenzubehör ist bspw.

- Beleuchtung
- Park- und Verkehrsleitsysteme
- Schilderbrücken
- Signalanlagen
- Wegweisungen
- Zentrale Verkehrsrechner
- Stationäre Geschwindigkeitsmessenlagen

Zum einfachen Straßenzubehör gehören u. a. Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten und Papierkörbe. Das einfache Zubehör wird in den Straßenwert eingerechnet.



Die Gemeinde Sontheim bewertet ihr hochwertiges Straßenzubehör nach AHKs. Sind diese nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, wird hochwertiges Straßenzubehör wie bewegliches Vermögen behandelt und in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf einen Ansatz verzichtet.

INGENIEURBAUWERKE

Ingenieurtechnische Bauwerke bzw. Anlagen sind grundsätzlich separat zu bewerten.

BEWERTUNGSREIHENFOLGE

a) Mit AHKs: Die Daten können auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z. B. Bauwerksbücher) ermittelt werden.

b) Erfahrungswerte: Auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen

c) Falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex). Die in Klammern aufgeführten Werte sind auf das Jahr 2016 indizierte Werte.

BRÜCKEN

- Schwerlastbrücken \geq 60 Tonnen (LM 1) mit 1.500 €/qm (1.950 €)
- Straßenbrücken zwischen 12 und 60 Tonnen mit 1.400 €/qm (1.850 €)
- Straßenbrücken \leq 12 Tonnen mit 1.350 €/qm (1.750 €)
- Radfahr-/Fußgängerstege mit 1.350 €/qm (1.750 €)
- Trogbauwerke mit 1.600 Euro/qm (2.100 €)

LÄRMSCHUTZBAUWERKE

- Gabionenwände mit 1.250 €/lfdm (1.650 €)
- Metallwände mit 1.750 €/lfdm (2.300 €)
- Betonwände mit 950 €/lfdm (1.250 €)
- Holzwände mit 1.100 €/lfdm (1.450 €)
- Lärmschutzwälle mit 1.100 €/lfdm

TREPPENANLAGEN

- mit 2.300 € je Stufe (bei einer Breite von ca. 3,00 m je Stufe)



STÜTZBAUWERKE

- Trockenmauer mit 250,00 Euro/qm (300 €)

Winkelstützmauer:

- Höhe von 0,80 m mit 150,00 Euro/lfdm (200 €)
- Höhe von 1,25 m mit 200,00 Euro/lfdm (250 €)
- Höhe von 2,00 m mit 380,00 Euro/lfdm (500 €)
- Höhe von 2,50 m mit 560,00 Euro/lfdm (730 €)

Ortbeton, d = 0,25 m

- Höhe von 1,00 m mit 230,00 Euro/lfdm (300 €)
- Höhe von 2,00 m mit 370,00 Euro/lfdm (480 €)

Stahlbetonplatten zwischen IP-Träger:

- Höhe von 2,00 m mit 560,00 Euro/lfdm (730 €)

Erdbauwerke

- Lärmschutzwälle mit 450 €/lfdm
- Hochwasserschutzdämme mit 600 €/lfdm

NUTZUNGSDAUERN

Ingenieurtechnische Bauwerke/Anlagen unterliegen aufgrund ihrer Besonderheit speziellen Nutzungsdauern. Als Anhaltspunkt können folgende Nutzungsdauern dienen:

Brücken, Unterführungen, Tunnel und vergleichbare Bauwerke (i. d. R. aus Stahl, Stein, Beton)	80 – 100 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise	20 – 40 Jahre
Lärmschutzanlagen	30 – 50 Jahre
Betriebstechnik	10 – 20 Jahre
Lärmschutzwälle	Keine AfA

Die Gemeinde Sontheim bewertet ihre Ingenieurbauwerke - sofern keine AHKs ermittelt werden können - mit den dargestellten Pauschalsätzen.



5.1.2.1.2.8 GEWÄSSER

Zu den Gewässern gehören:

- Fließgewässer gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baggerseen die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- künstlich angelegte Gewässer

einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke.

Doppelt genutzte Anlagen (z. B. Radwege auf Hochwasserdämmen) werden, sofern eine Teilung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, der Anlagenklasse zugeordnet, deren Hauptzweck sie dienen.

GRUND UND BODEN

Die Gemeinde Sontheim setzt zur Bewertung der Grundstücke ihrer Gewässer um 50 v.H. geminderte örtliche Durchschnittswerte nach § 62 Abs. 4 GemHVO an.

BEWERTUNG GEWÄSSER

Bei natürlichen Gewässern erfolgen keine Bewertung und keine Abschreibung, künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke behandelt.

GEWÄSSERBAUWERKE

Zu den Gewässerbauwerken gehören:

- Hochwasserdämme
- Wehre
- Schließen
- Andere Schutz- und Regelungsbauwerke

Grundsätzlich werden Gewässerbauwerke mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sofern keine Angaben aus Bauwerksbüchern ermittelbar sind, können Erfahrungswerte angesetzt werden. Als Erfahrungswerte können aktuelle Baukosten ermittelt werden und auf das jeweilige Bezugsjahr rückindiziert werden.



BRUNNENANLAGEN

Liegen die AHK nicht vor, können Erfahrungswerte (z.B. Versicherungswerte) zugrunde gelegt werden. Die Betriebstechnik von Brunnenanlagen kann gesondert erfasst und abgeschrieben werden.

5.1.2.1.2.9 FRIEDHOF

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Friedhöfe der Gemeinde Sontheim erfolgt analog der Bewertung von Grünflächen (sh. 5.1.2.1.2.1.)

5.1.2.1.2.10 BEWERTUNG VON KUNSTWERKEN, ARCHIVGUT UND KULTURDENKMÄLERN

Die Ausführungen zu den Kunstwerken gelten auch für die Bewertung von Archivgut.

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt grundsätzlich auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen.

Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegt der Versicherungswert nur in Summe für mehrere Kunstwerke/Denkmäler vor, so kann eine Sammelanlage erfasst werden, in der der Gesamtbestand ausgewiesen wird, wobei die einzelnen Gegenstände dann in einem weiteren Nebenbuch einzeln nachgewiesen werden müssen. Liegen weder die AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes oder des Kulturdenkmals mit einem Schätzwert oder Erinnerungswert erfolgen.

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben!

Sofern keine AHK vorliegen, werden Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert bilanziert.

5.1.2.1.2.11 BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

In der Bilanz zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden. Unter Verwertung werden dabei Ver-



äußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden. Die Güter müssen im Eigentum der Gemeinde Sontheim sein.

BEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Für die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände kommt die in § 62 Abs. 1 GemHVO genannte Regelung zur Anwendung. Demnach sind alle Vermögensgegenstände, die im Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag erworben wurden mit den AHK anzusetzen. Gegenstände, die bereits vor diesem Zeitraum erworben wurden, sind demnach nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € (netto) Befreiungen von § 37 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemHVO erteilen.

INVENTAR

In Sontheim wurde vom Bürgermeister bereits im Jahre 2012 die „Inventarisierungsgrenze“ auf 410 € netto festgesetzt. Bewegliche Vermögensgegenstände über diesem Wert werden erfasst und inventarisiert, wenn der einzelne Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.

Liegen die AHK unter 410 € netto ist eine Inventarisierung dennoch vorzunehmen, wenn der Gegenstand in größerer Zahl erworben wird bzw. wenn eine Sachgemeinschaft vorliegt.

Unter Sachgemeinschaft sind mehrere Gegenstände zu verstehen, die technisch und wirtschaftlich so miteinander verbunden sind, dass sie von der Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden können.

Auch die weiteren Regelungen zur Bilanzierung beweglicher Gegenstände nach NHR werden bereits seit dem Jahre 2013 entsprechend beachtet.

Die Erfassung des beweglichen Vermögens erfolgt zentral durch die Kämmerei in der Anlagenbuchhaltung. Dort sind bereits die Parameter (wie bspw. Nutzungsdauern usw.) nach NHR hinterlegt. Jeweils zu den Jahresabschlüssen werden die Buchungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und entsprechend berichtigt. Vor Übernahme in die Eröffnungsbilanz werden die Vermögensgegenstände nochmals überprüft.

Die Anlagebuchhaltung der Gemeinde Sontheim entspricht seit 2013 den Regelungen der Bilanzierung nach NHR. Die beweglichen Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen bewertet.



SCHENKUNGEN

Die AHKs werden aus den Spendenbescheinigungen entnommen.

VORRÄTE

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie

- Rohstoffe (z.B. Streusalz),
- Hilfsstoffe (z.B. Nägel, Farbe) und
- Betriebsstoffe (z.B. Heizöl).

Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. D.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (z.B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial, dezentral aufbewahrte Materialien).

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

VORGEHENSWEISE

Zur Inventarisierung und Bewertung von Vorräten wird empfohlen, eine Positivliste zu erstellen. In diese werden die entsprechenden Vermögensgegenstände aufgenommen, die nach den §§ 40 ff. GemHVO als Vorräte behandelt werden. Beispielsweise sind dies:

- Streusalz
- Brennstoffe (Heizöl, Pellets, usw.)
- zentrale größere Papiervorräte
- Gegenstände, die zum Weiterverkauf vorgesehen sind

Vor allem beim Vorratsvermögen ist es infolge der Durchmischung des Bestandes mit Ersatzbeschaffungen häufig nicht möglich, eine Einzelbewertung vorzunehmen. Hier gelten die üblichen Vereinfachungsmöglichkeiten:

Festwertverfahren

Gruppenbewertung

LIFO / HIFO

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Vorgehensweise bei der Bewertung der Vorräte:



5.1.3 FINANZVERMÖGEN

5.1.3.1 ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND BETEILIGUNGEN

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

5.1.3.1.1 VERBUNDENE UNTERNEHMEN

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50 % der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a und 24b GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50 % der Stimmrechte hält.



5.1.3.1.2 SONSTIGE BETEILIGUNGEN

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50 % oder weniger der Stimmrechte hält.

5.1.3.1.2.1 BEWERTUNG VON BETEILIGUNGEN UND UNTERNEHMEN

Als Anschaffungskosten kommen in Betracht:

- Bareinlage
- Sacheinlage

Dienstleistungen sind nicht als Sacheinlage zugelassen.

Als Anschaffungsnebenkosten sind anzusetzen:

- Beurkundungs- und Eintragungsgebühren
- Kosten einer Gründungsprüfung
- Druckkosten
- Maklerprovision

Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören nicht Beratungs- und Gutachterkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.

Nach § 62 Abs. 5 GemHVO ist als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen - wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde - das anteilige Eigenkapital anzusetzen. Unter anteiligem Eigenkapital sind das festgesetzte Kapital (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und die eingebrachten Rücklagen zu verstehen. Gewinnrücklagen und Gewinn- und Verlustvorträge kommen aus dem Unternehmen selbst und gehören somit nicht zum anteiligen Eigenkapital.



Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und die sonstigen Beteiligungen der Gemeinde Sontheim sind im Beteiligungsbericht der Gemeinde mit Kapitalanteilen dargestellt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Beteiligungsberichts - hilfsweise in Anwendung des § 62 Abs. 5 GemO.

5.1.3.1.2.2 ZWECKVERBÄNDE

Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ist nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Haben die Verbandsmitglieder zur Finanzierung von Verbandsinvestitionen Vermögensumlagen aufgebracht, die in der Verbandsbilanz dem Eigenkapital zugeführt worden sind geleistet, so stellen diese geleisteten Vermögensumlagen Anschaffungskosten der Verbandsmitgliedschaft/-beteiligung dar.

Die Mitgliedschaften der Gemeinden bei Zweckverbänden sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. In der Eröffnungsbilanz kann nach § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert der Beteiligung auch das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Die Bewertung der Mitgliedschaften in den Zweckverbänden Wasserversorgung Brenzgruppe und Abwasserverband Untere Brenz erfolgt jeweils auf Grundlage des anteiligen Basiskapitals und eingezahlter Vermögensumlagen - hilfsweise in Anwendung des § 62 Abs. 5 GemO.

5.1.3.1.2.3 RECHTLICH UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN

Rechtlich unselbständige Stiftungen (nicht-rechtsfähige Stiftungen) haben eine rechtlich unselbständige Vermögensmasse. Die Vermögensmasse ist vom Stifter einer anderen Person zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden. Bei dem Vermögen von rechtlich unselbständigen Stiftungen handelt es sich um Sondervermögen (§ 96 GemO) - ohne Sonderrechnung (§ 96 Abs. 2 GemO). Somit sind keine besonderen Haushaltspläne bzw. Sonderrechnungen zu führen.

Die Aktiva und die Passiva sämtlicher rechtlich unselbständigen Stiftungen sind in der kommunalen Bilanz unter den im Einzelnen zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Kennzeichnung als Stiftungsvermögen erfolgt (evtl. Unterposition/Anlagenklasse; mindestens "Davon-Vermerk").



Der „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) wird auf der Passivseite gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als zweckgebundene Rücklage geführt.

Für die Bewertung des Stiftungsvermögens gelten die Vorschriften des kommunalen Bereichs analog.

5.1.3.1.2.4 AUSLEIHUNGEN

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, wie bspw.:

- Hypotheken
- Grund- und Rentenschulden
- Darlehen

nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

Die Gemeinde Sontheim bewertet ihre Ausleihungen nach den allgemeinen Grundsätzen zur Bewertung von Finanzvermögen und bilanziert sie in der Höhe der jeweiligen Forderung.

5.1.3.1.2.5 FORDERUNGEN

Forderungen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (sog. Einzelwertberichtigung).

Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Berichtigung eines Forderungsbestands zu berücksichtigen (sog. Pauschalwertberichtigung).

Die Gemeinde Sontheim übernimmt die kameralen Kasseneinnahmereste - nach Überprüfung derer Werthaltigkeit - als Forderungsbestand in die Eröffnungsbilanz. Befristete Niederschlagungen werden ebenfalls auf eine eventuell noch bestehende Werthaltigkeit hin überprüft.

5.1.3.1.2.6 LIQUIDE MITTEL

Im NKHR werden die liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,



- Kassenbestand und
- Handvorschüsse

unterschieden.

Die Gemeinde Sontheim bewertet ihre liquiden Mittel mit ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert).

5.1.3.1.2.7 AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Hierunter fallen Ausgaben wie bspw.:

- vorschüssige Versicherungsprämien,
- vorschüssige Mieten,
- vorschüssige Zinsen u.a.,

die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden - aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Die Gemeinde Sontheim berichtet die betroffenen Aufwandskonten zum Bilanzstichtag durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung“. Die entsprechenden Regelungen zur Periodenabgrenzung sind zu beachten.

5.1.3.1.2.8 SONDERPOSTEN FÜR GELEISTETE INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge können als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Gem. § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und -zuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO verzichtet werden.

Die Gemeinde Sontheim weist in ihrer Eröffnungsbilanz keine Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse aus.



5.2 BEWERTUNG DER PASSIVSEITE DER BILANZ

5.2.1 EIGENKAPITAL

5.2.1.1 BASISKAPITAL

Das Basiskapital ist die, sich in der Bilanz ergebende Differenz, zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf.

Diese Saldogröße wird später in den jeweiligen Jahresabschlüssen fortgeschrieben bspw. durch die Abdeckung von Fehlbeträgen (§ 25 GemHVO) oder die Umbuchung aus der ErgebnISRücklage in das Basiskapital (§ 23 Satz 4 GemHVO).

Daneben führen in der Regel Berichtigungen der Eröffnungsbilanz nach § 63 GemHVO zu einer Änderung des Basiskapitals, da der „Gewinn und Verlust“ aus den Berichtigungen mit dem Basiskapital zu verrechnen ist. Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz können nach § 63 Absatz 3 GemHVO letztmals im dritten, der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgendem, Jahresabschluss vorgenommen werden. Nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO wird die überörtliche Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen. Insoweit beginnt die Drei-Jahres-Frist erst mit dem Datum des Bestätigungsvermerks zu laufen.

5.2.1.2 RÜCKLAGEN

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals der Bilanz und entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen Allgemeinen Rücklage gibt es nicht.

Rücklagenarten nach § 23 GemHVO sind:

- ErgebnISRücklagen
- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Nach § 23 Satz 2 GemHVO können innerhalb der ErgebnISRücklagen Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen ausgewiesen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Eröffnungsbilanz.



Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus den Ergebnismrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden.

Zweckgebundene Rücklagen können für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen mit dem „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden. Sogenannte Ansparrücklagen sind in Form von zweckgebundenen Rücklagen nicht mehr zulässig. Diese können als Davon-Positionen unterhalb der Ergebnismrücklagen (s.o.) ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Sontheim führt ihre Rücklagen entsprechend der oben dargestellten Rechtslage in das Eigenkapital über. Im Rahmen des ersten Jahresabschlusses werden die bisherigen kameralen zweckgebundenen Rücklagen als Davon-Position innerhalb der Ergebnismrücklagen ausgewiesen.

5.3 SONDERPOSTEN

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital, noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Sonderposten sind Deckungsmittel für Investitionen, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben.

Die ertragswirksame Auflösung über die (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten An-Vermögensgegenstands führt zu einer anteiligen Kompensation der - aus der Nutzung des Vermögensgegenstandes - resultierenden Abschreibung.

Kapitalzuschüsse sind nicht aufzulösen und gehen im Rahmen der Eröffnungsbilanz im Basiskapital auf. Die Berücksichtigung bei der Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nur im Rahmen der Gebührenkalkulation.

Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip).

Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuschüsse zu bilanzieren (Brutto- oder Nettomethode).



Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Es wird empfohlen diese Sonderposten auf einem Konto „Sonderposten im Bau“ auszuweisen.

5.3.1 PASSIVE SONDERPOSTEN - ABZUGSKAPITAL

Unter das Abzugskapital fallen Ertragszuschüsse. Hierunter versteht man Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, die passiviert und analog der Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst werden. Inhaltlich gehören zum Abzugskapital auch alle Arten öffentlich-rechtlicher Baukostenbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG), Folgekostenbeiträge und Spenden für Investitionen.

Für nachfolgende Bereiche kann das Abzugskapital bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz - bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten - nach folgenden Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt werden:

▪ Feuerwehr	30 %
▪ Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
▪ Gymnasien und Sonderschulen	40 %
▪ Naturschutzgrundstücke	70 %
▪ Turn- und Sporthallen	20 %
▪ Sportplätze	15 %
▪ Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
▪ Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %

Bei Straßen, Wege, Plätzen, die weder nach dem GVFG noch durch Erschließungsbeiträge finanziert wurden, können keine Sonderposten pauschal passiviert werden.

5.3.2 SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE INVESTITIONSZUWEISUNGEN

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.



5.3.3 SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE INVESTITIONSBEITRÄGE

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

5.3.4 SONSTIGE SONDERPOSTEN

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

5.4 RÜCKSTELLUNGEN

5.4.1 BILDUNG

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind folgende Rückstellungen zu bilden:

- Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- die Sanierung von Altlasten
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Entsprechend § 41 Abs. 3 GemHVO dürfen Rückstellungen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.



Zur Klarstellung: Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden - die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

5.4.2 BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Nach § 91 Abs. 4 GemO sind Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Es gelten auch für Rückstellungen die Grundsätze der Einzelerfassung und Einzelbewertung. Zulässige Ausnahme: Gruppenbewertung von Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO zum Beispiel:

- Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbauförderung

Rückstellungen sind, nach § 44 Abs. 4 GemHVO, in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen - d.h. in Höhe desjenigen Betrags, der zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist. Bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen kann auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden - sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt.

Erstattungsbeträge vermindern den Rückstellungsbetrag, wenn deren Eingang gesichert ist.

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind abzuzinsen (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

5.4.2.1 PFLICHRÜCKSTELLUNGEN

5.4.2.1.1 RÜCKSTELLUNGEN FÜR ALTERSTEILZEIT

Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle - nur beim Blockmodell ist eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden: Die Rückstellungsbildung während der Beschäftigungsphase erfolgt in zeitanteilig gleichen Raten. Die Raten umfassen sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt, als auch die Aufstockungsbeträge. Erstattungsbeträge vermindern den Rückstellungsbetrag - wenn deren Eingang gesichert ist (z.B. über Förderbescheid oder gesetzliche Regelungen wie bspw. bei kommunalisierten Waldarbeitern).

Es ist i.d.R. von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen, d.h. es muss nicht abgezinst werden.



5.4.2.1.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR ÄHNLICHE MAßNAHMEN

Ähnliche Maßnahmen können bspw. ein Sabbatjahr und Lebensarbeitskonten sein. Nicht dazu gehören Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub.

5.4.2.1.3 RÜCKSTELLUNG FÜR DROHENDE VERPFLICHTUNGEN AUS BÜRGSCHAFTEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

5.4.3 WAHLRÜCKSTELLUNGEN

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen gebildet werden. Für die Bildung von Wahlrückstellungen gelten immer § 91 Abs. 4 GemO (Rückstellungshöhe) und § 41 Abs. 1 GemHVO (nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen).

Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

5.4.3.1 BILDUNG VON WAHLRÜCKSTELLUNGEN

Die Gemeinde Sontheim bildet in ihrer Eröffnungsbilanz folgende Wahlrückstellungen - Verbindlichkeitsrückstellungen:

- Finanzausgleichsrückstellung
- Steuerrückstellung
 - als Steuerschuldnerin (bspw. für kommunale Betriebe gewerblicher Art)
 - als Gläubigerin (bspw. hohe einmalige Gewerbesteuerzahlungen)
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung - sofern für konsumtive Lieferungen und Leistungen der Ergebnisrechnung im abgelaufenen Haushaltsjahr bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses betragsmäßig wesentliche Rechnungen noch nicht eingegangen sind



Die Pflichtrückstellungen und die dargestellten Wahrrückstellungen werden in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sontheim entsprechend den gesetzlichen Regelungen gebildet.

5.5 VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag - der Höhe und der Fälligkeit nach - feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO sind folgende sechs Verbindlichkeitsarten zu bilanzieren:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- sonstige Verbindlichkeiten

5.5.1 ANLEIHEN

Langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Anleihen sind zum Nominalbetrag (Rückzahlungsverpflichtung) zu passivieren.

5.5.2 VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITAUFNAHMEN

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

5.5.3 VERBINDLICHKEITEN, DIE KREDITAUFNAHMEN WIRTSCHAFTLICH GLEICHKOMMEN

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften (bspw. Leasing, Ratenkauf...).

Mit solchen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Insoweit ist nicht nur auf der Passivseite eine Verbindlichkeit, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt auszuweisen, sondern auf der Aktivseite auch ein Vermögensgegenstand.



Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in Höhe des Werts des erworbenen Vermögensgegenstandes, der über das kreditähnliche Rechtsgeschäft finanziert wurde (sog. Tilgungsanteil). Durch die in der Regel jährlichen Zahlungen wird dieser Tilgungsanteil zurückgeführt. Üblicherweise übersteigt die jährliche Rate den reinen Tilgungsanteil. Der übersteigende Anteil stellt Finanzaufwand dar und ist insoweit als ordentlicher Aufwand und als ordentliche Auszahlung abzubilden.

5.5.4 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht beglichen sind.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag einzubuchen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Vermögensgegenstände. Sofern von vornherein feststeht, dass unter Skontoabzug gezahlt wird, kann die Verbindlichkeit schon mit dem Nettobetrag eingebucht werden.

5.5.5 VERBINDLICHKEITEN AUS TRANSFERLEISTUNGEN

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind bspw. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

5.5.6 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Sammel- und Auffangposten für bspw.:

- antizipative Abgrenzungen (Aufwand vor - zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag) - soweit nicht schon einer spezielleren Position zugeordnet
- Sachleistungsverbindlichkeiten



Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.

Die Gemeinde Sontheim bilanziert ihre Verbindlichkeiten entsprechend den obigen Regelungen.

5.6 PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind - aber teilweise oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Beispiele:

- Grabnutzungsgebühren
- Geldspenden mit Verwendungszweck, die noch nicht verwendet wurden und für die kein Sonderposten gebildet wurde.
- Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet, wenn ein Liquiditätszufluss im alten Jahr erst in einer nachfolgenden Rechnungsperiode zum Ertrag führt (vgl. § 48 Abs. 2 GemHVO). Sie dienen daher der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Trennung zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre.